

Beitragsordnung

Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e. V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Beitragsordnung (BO) gilt für alle Mitglieder (§ 3 Satzung)
2. „Beiträge“ im Sinne der Satzung (§ 5 Satzung) ist der Jahresbeitrag.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Erstbeitrag ist Jahresbeitrag und wird mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erhoben.
2. Die Beitragspflicht für Mitglieder endet gemäß § 4 der Satzung durch
 - Auflösung bzw. Tod
 - Kündigung des Mitglieds
 - Ausschluss des Mitglieds
 - Verlust der Steuerbegünstigung des Mitglieds
 - Streichung von der Mitgliederliste
3. In allen Fällen endet die Beitragspflicht zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Es findet keine, auch nicht anteilige, Rückvergütung des Jahresbeitrages statt.

§ 3 Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

Zur Erhebung gelangt der Jahresbeitrag (§ 1 Abs. 2 BO). Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der erste Beitrag wird mit der Aufnahmebestätigung durch Lastschriftverfahren erhoben. Der jährlich wiederkehrende Beitrag wird durch Lastschriftverfahren jeweils im 1. Quartal eingezogen.

§ 4 Beitragshöhe

Gemäß § 4 der Satzung kann der Verein ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder haben. Dies können sowohl natürliche, als auch juristische Personen sein. Empfehlungen für die jeweiligen Beitragshöhen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Beitragshöhe	ordentliches	förderndes
	Mitglied (in €/Jahr)	
natürl. Person (ab 18 Jahre)		ab 100,--
jurist. Person	ab 50,-	ab 200,--
bis 25 TEUR jährl. Einnahmen	ab 150,--	ab 300,--
über 25 TEUR jährl. Einnahmen	ab 200,--	ab 400,--

§ 5 Beitragsfälligkeit

Der Jahresbeitrag wird ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Der Erstbeitrag wird nach der Aufnahmebestätigung per Lastschriftverfahren eingezogen (vgl. §3, Abs. 1 BO). Alle weiteren Beiträge werden im 1. Quartal des jeweiligen Jahres per Lastschrift erhoben.

§ 6 Wirksamkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am xx.xx.20xx beschlossen.